"Der Laubaner Bote"

erscheint jeden Mittwoch fruh in der Buch. bruderei ber Gebr. Scharf, Borliperftrage.

Abonnements = Preis:

vierteljährlich 7 Ggr. 6 Bf.



Umtliche und Privat-Unzeigen

werben bis Dienstag Mittag angenommen und wird bie Beile ans gewöhnlicher Schrift mit 1 Sgr. berechnet, größere Schrift und Ginfaffungen nach Berhaltniß bes Raumes.







für Stadt und Wochenschrift

Mittwoch, den 22. Juni

1870.

Die Bundesberfaffung und das Bundesheer.

Ueber die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes und deren verfassungemäßige Grundlagen ift von bemofratischer Seite neuerdings fo viel Willfürliches und Unwahres behauptet worden, daß es angemeffen erscheint, die Bestimmungen der Bundesverfaffung über das Heerwesen in ihrem Bufammenhange näher zu betrachten. Es wird fich baraus ohne Weiteres ergeben, wie fest und wohl begrundet die Zuversicht ift, daß es auf dem Boden der Bundesverfassung nicht gelingen fann, den alten Streit über die Militarfragen neu anzufachen.

Die unter freudiger Mitwirfung und Zustimmung eines großen Theils der liberalen Partei vereinbarte Berfassung des Norddeutschen Bundes hat die Wehreinrichtungen in den wesentlichsten Grundlagen, um Die es fich bei jenem Streite handelte, unbedingt und

danernd festgestellt.

Die Sauptbestimmungen ber Berfaffung find

folgende:

"Jeder Rorddeutsche ift wehrpflichtig und fann fich in Ausübung diefer Pflicht nicht vertreten laffen."

(Urtifel 57).

"Jeder wehrfähige Nordbeutsche gehört 7 Jahre lang dem stehenden Heere, — die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letten 4 Jahre in der Reserve nnd die folgenden 5 Jahre der Landwehr an." (Urtifel 59).

"Die Friedensftarfe bes Bundesheeres wird bis jum 31. December 1871 auf 1 Procent der Be-

völferung von 1867 festgesett."

"Für die fpatere Zeit wird die Friedensftarte des Deeres im Wege der Bundesgefengebung festgeftellt."

(Urtifel 60.)

"Nach Berfündigung der Bundesverfassung ift in dem gangen Bundesgebiete Die gefammte preußische Militärgesetzung, sowohl die Gesetze selbft, als

die ju ihrer Musführung erlaffenen Reglements, Inftructionen und Rescripte einzuführen." -

"Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Rriegsorganifation wird das Bundes Brafidinm ein umfaffendes Bundes-Militärgefet bem Reichstage und dem Bundesrathe jur verfaffungemäßigen Befoluffaffung vorlegen." (Artifel 61.)

"Bur Bestreitung des Anfwandes für das gefammte Bundesheer find bis jum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich fovielmal 225 Thir. ale die Ropfgabl der Friedensftarte des Beeres nach Artifel 60 beträgt, jur Berfügung ju ftellen."

"Rach dem 31. December 1871 muffen diefe Betrage von den einzelnen Staaten des Bundes gur Bundestaffe fortgezahlt werden. Bur Berechnung derfelben wird die im Artifel 60 einstweilen festgeftellte Friedensftarfe fo lange festgehalten, bis fie durch ein Bundesgefet abgeandert ift."

"Die Berausgabung Diefer Summe fur bas gefammte Bundesheer und deffen Ginrichtungen mird

durch das Etategefet festgeftellt."

"Bei der Feststellung des Militar-Ausgabe-Ctats wird die auf Grundlage diefer Berfaffung gefeglich feststebende Organisation des Bundesheeres ju Grunde gelegt." (Urtifel 62).

Aus diefen Bestimmungen des Grundgefeges bes Nordbentiden Bundes ergiebt fich Folgendes.

Die bauernden Grundlagen des Beermefens find:

1) die allgemeine Wehrpflicht,

2) die Bjahrige Dienstzeit bei den Fahnen, fowie die 4jährige Referve- und Sjährige Landwehrpflicht,

3) die Zahlung von 225 Thir. für den Ropf der Friedensarmee (für jest gur Berfügung des Bunbesfeidheren, nach dem 31. December 1871 an die Bundeskaffe.)

Bis jum 31. December 1871 ift ein llebergange. auftand begründet, welcher von der fpateren dauernden Ginrichtung in zwei Bunften abweicht : einmal darin, daß bis dahin unbedingt die gegenwärtige Friedens. ftarte (von 1867) festgehalten merden muß, - ferner und vor Allem darin, daß die Einnahmen für das Bundesheer bis dahin dem Bundesfeldherrn einfach gur Berfügung gestellt werden, daß mithin für die Militar-Ausgaben mabrend diefer Uebergangezeit nicht eine gemeinsame Festsepung mit dem Bundesrathe und Reichstage erfolgt, vielmehr die Nachweisung über die Ausgaben dem Bundebrathe und bem Reichstage (nach Artifel 71) nur gur Renntnignahme und gur Erinnerung vorzulegen ift.

Rach dem 31. December 1871 tritt in den beiben erwähnten Bunften der entgültige verfassungemäßige

Buftand ein.

Bunachft foll die Friedensftarte des Beeres für die fpatere Beit im Wege der Bundesgesetigebung

feftgeftellt werden.

Bei der voransfichtlichen Bermehrung ber Bevolferung foll nicht der junachft angenommene Sat von einem Procent der Bevolferung auch fur die Bufunft gelten, daber nicht mit dem Wachfen der Bevolferung auch die Bahl der Friedensftarte des Beeres ohne Weiteres machfen, fondern es bleibt die Fenfetung eines anderweitigen Procentfapes der alsdann beftebenden Bevölferung der Bereinbarung unter den Bundesgewalten vorbehalten. Der Kriege. Minifter von Roon fagte gur Erlanterung Diefer Berfaf. fungs. Bestimmung: "ich vermuthe, die Biffer von 300,000 Mann werde auch bei machfender Bevolferung genügen, um für die Ausbildung der Ration in den Waffen in Friedenszeiten auszureichen." Bei der Teftjepung der fünftigen Friedensftarte merde aber felbstverständlich die verfassungemäßige Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und die Nothwendigfeit "den wehrfähigen Theil der Ration auch wehrfertig zu machen" vor Allem maggebend fein muljen.

Bis gur Bereinbarung eines Gefeges über bie fünftige Friedensftar:e muffen die Betrage ber eingelnen Staaten fur das Bundesheer jedenfalls nach Maßgabe ber jest bestehenden Beeresstärfe fortge-

gablt merben.

Die Hauptveränderung aber, welche nach dem 31. December 1871 eintritt, betrifft bie Berausgabung ber für das Bundesheer bestimmten Gumme. Die Ausgaben für das Bundesheer merden alsdann eben fo, wie alle anderen Ausgaben, alljährlich durch das Bundeshaushaltsgeset in llebereinstimmung mit dem Reichstage festgestellt. Bei diefer Feststellung aber muß nach ausdrudlicher Berfaffungebestimmung die feststehende Organisation des Bundesheeres ju Grunde gelegt merben.

Es fann hiernach nicht davon die Rede fein, daß die Organisation des Bundesheeres, wie in demo-

fratifden Blattern behauptet wird, nur bis jum 31. December 1871 feststebe, dann aber von Renem in Frage geftellt werden fonne; denn jene Bestimmung der Berfaffung ift vielmehr gerade im Sinblid und mit Bezug auf die Zeit nach dem 31. December 1871 getroffen; es ift dadurch unbedingt ausgefoloffen, daß etwa die Mitmirfung des Reichstages gur Feststellung des Bundeshaushalts dazu benust werden fonnte, um die oben angedeuteten Grundlagen der Beeredorganifation ju erschuttern.

Es wird nun behauptet : diese Organisation fonne nicht als feststehend gelten, fo lange bas im Artifel 61 in Aussicht genommene umfaffende Bundes-Militairgeses nicht erlaffen fei. Daß dies jedoch nicht der Ginn und die Abficht der Berfaffung fein fann, geht aus dem Zusammenhange flar und unzweifelhaft bervor; die Verfassung stellt zuerft die erwähnten Grundlagen des Seerwesens ausdrudlich feft, fie fdreibt fodann vor, daß junachft und ungefaumt die preußische Militärgesetzgebung mit allen Reglemente und fouftigen Borichriften überall im gangen Bundesgebiete eingeführt werden folle; fie fügt endlich bingu, daß nach dergestaltiger "gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Rriegsorganisation" auf jenen Grundlagen ein umfaffendes Bundes. Militargefet porgelegt merden folle. Das foll und fann nichts Anderes beißen, als daß alle jene Borfdriften, welche junachft auf Grund der preußischen Gefengebung eingeführt merden, demnachtt jufammengefaßt, int Gingelnen revidirt und verbeffert und in einem all. gemeinen Bundesgesetze dauernd bestätigt werden follen. Das dabei die Grundlagen des Beermefens nicht wiederum in Frage gestellt werden follen, liegt auf der Sand; denn es mare geradezu widerfinnigdie Berfassung fagen ju laffen : erft foll die Bundes-Rriegsorganisation überall durchgeführt werden, und fobald dies gescheben, foll fie mider umgeandert werden. Der wichtigfte Theil des in Aussicht genommenen Bundes-Militärgefeges, der Theil gerade auf den es hier besonders ankommt, ift übrigens gleich im Jahre 1867 in dem Gefepe über "die Berpflichtung jum Rriegedienfte" weiter mit bem Reichstage vereinbart worden, unter der ausbrud. lichen Alnnahme, daß hiermit dem fünftigen Militar gefete die unerläßliche fefte Grundlage gegeben werde.

Comit fteht die Bundes-Rriegsverfaffung in allen Beziehungen in ihren Grundlagen und mefentlichen Bestimmungen genichert da, und mit Recht fonnte am Soluffe des Reichstages von hober Stelle bie freudige Genugthung ausgesprochen werden, daß die Wehrfraft des Bundes ouf den bemährten und nunmehr allfeitig anerfannten Grundlagen der pren-Bischen Organisation dauernd fest begrundet fei, und daß die Bestimmungen der Berfaffung bei loyaler und gewiffenhafter Auslegung die volle Gewähr ent. halten, daß der Bestand der Beeredeinrichtungen nicht von Renem erschüttert werden fonne.

Bei der fünftigen Feststellung ber Ansgaben für bas Bundesteer wird unter bem Bufammenwirfen Bwijden Regierung und Bolfevertretung gewiß jede mit dem Zwede und den Aufgaben der Armee und mit ben verfaffungemäßig festgestellten Grundlagen threr Organisation vereinbare Sparfamfeit obwalten.

Wer aber dem Bolfe verfündet, daß nach dem 31. December 1871 eine wesentliche Berabsehung Der Friedensstärfe und dadurch eine erhebliche Berminderung der Ausgaben für das Bundesheer thunlich lei, vhue die Wehrhaftigfeit bes Bundes zu gefährden, - ber betrügt das Bolf und wirft dabin, unfere durch die Bundesverfassung fest geordneten Bustande bon Reuem gu erschüttern und gu verwirren.

Rein besonnener, fein patriotisch denfender Mann wird die Sand dazu bieten, die Einrichtungen in Brage zu ftellen, auf benen die Rraft und Sicherheit unjeres nationalen Gemeinwesens und damit die Wohlfahrt, der gemerbliche Aufschwung und das Gedeihen unferes Bolfes beruht.

#### Stadtberordneten-Sipung bom 17. Juni 1870.

Anwesend 18 Mitglieder der Versammlung und Seitens des Magiftrate der Berr Burgermeifter und ber herr Stadtbaumeifter. Auf den Antrag, betreffend Die Schleunige Ausführung des Baues einer Begrabnighalle nebst Leichenfammer und Todtengraberwohnung auf dem neuen Kirchhofe und Bewilligung einer Summe von 7000 Thirn. ju diesem 3wede, welchen Magistrat unter Vorlegung einer Scigge zur Ausführung des Baues nebft vorlänfigem Roften-Ueberichlage gestellt hatte, gelangte die Versammlung, nach eingehendster Debatte, zu dem Resultat: für ben Bau nur 4500 Thir. zu bewilligen, mit vierwochentlicher Frist eine öffentliche Concurrenz auszu-Ichreiben und die beste Zeichnung nebst Anschlag, wenn dem Einreicher der Bau nicht übertragen werden follte, mit 10 Friedriched'or zu honoriren.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betraf den Borichlag des Magistrate: sich, in Folge einer Ministerial-Entscheidung, einverstanden gu erflären, daß in der 4. Klaffe der hiefigen Tochterschule, ftatt wöchentlich 13, jest 18 Stunden Unterricht ertheilt werden. Die längere Debatte stellte die Rothwendigfeit der Bermehrung der Lehrfrafte an der Glementarschule und der Töchterschule dar und es wurde beschloffen, den Magistrat zu ersuchen, die Borlage, unter Beifügung der in Unsficht ftebenden uenen Lectionsplane, ju ernenern.

Das Protofoll über Revision der Stadt. Hauptfasse bom 1. Juni wurde vorgelesen und gur Bestreitung der Roften der im nationalen und wiffenschaftlichen Intereffe projectirten zweiten beutschen Nordpolfabrt bewilligte Versammlung auf Vorschlag des Magiftrats einen Beitrag von 20 Thirn.

Bierauf geheime Sigung.

Lauban. Unter Sinmeis auf S. 4 des Gefetes, betreffend die Erweitererung, Ummandlung und Reuerrichtung von Wittwen- und Waisen Raffen für Elementar, Lehrer vom 22. Decbr. 1869 enthält das hiefige neueste Rreis . Blatt ein namentliches Berzeichniß der im hiefigen Kreise vorhandenen Lehrerftellen, fowie die Repartition der für diefelben Geitens der Gemeinden, Gutsbezirfe ac. aufzubringenden Benftons. Beitrage, wonach 4 Thir. pro Ropf ju entrichten find. Die Angabl der vorhandenen felbftftandigen Lehrerftellen im biefigen Rreife beträgt: 74 evang. Confession und 8 fatbol. Confession.

\* Rach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts werden bei Gerichtsbehörden niedergelegte Teftamente (und andere find unfraftig), deren Bublifation von den dazu Berechtigten nicht früher erfolgt, 56 Jahr bemahrt, dann von Umtemegen geoffnet, lediglich, um zu erfeben, ob milden Stiftungen Bermachtniffe zugefallen find und dann wieder gefchloffen. Das Stadtgericht von Berlin bietet jest 494 folder älteren Testamente, Erbvertrage und audere lettwillige Berordnungen auf, die bis jum 31. December 1813 niedergelegt und noch nicht gur Publicirung gelangt find. Es befinden fich darunter Schriftstude aus den Jahren 1774 und 1782, ja auch eines vom 4. Mai 1611 und zwar ein Teftament der verwitt. Dberft von Gos geb. Rliging. Diefes lettere mag wohl icon wiederholt eingesehen worden fein.

\* Un die Regierungen des norddeutschen Bundes wird die Empfehlung ergeben - wenn dies nicht bereits geschehen ift - daß fie mindeftens verfuche. meife mit thunlichfter Beichleunigung auf den Staats. bahnen bei ben Lokalzugen die IV. Wagenflaffe mit einem mäßigen Fahrpreife und unter Gestattung der Mitnahme von Traglaften bis zu 50 Pfund einrichten, auch in geeigneter Weise eine gleiche Ginrichtung für die Privatbahnen erftreben follen.

\* Durch die diesjährige Refrutirung find der gefammiten norddeutschen Armee 95,540 neue Mann-Schaften überwiesen worden.

Borlit. Die Direction der Berliu-Görliter Bahn bringt eine Menderung ihres Betriebs-Reglements gur Kenntniß, wonach die Direction bei Gefellichafte. Transporten (mindeftens 20 Berfonen) eine Berabfegung der Fahrpreise bis auf die Salfte eintreten taffen fann.

Gorlis. Der hiefige Telegraphen - Berfehr hat auch im vergangenen Jahre bedeutend zugenommen. Es murden 21,887 Depefchen bier aufgegeben und 20,839 Depefden famen an. 3m Durchgang murden aufgenommen und weitergegeben 52,729, übertragen 5911 Depefden.

\* herr Emil Rabath in Breslan labet gn einer Extrafahrt nach Berlin, Samburg und Ropenhagen, welche am 23. Juli er. von Breslau abgeben foll, ein.

- Binnen Kurzem werden die Postanstalten den Correspondenten durch die Briefträger einen Aufsatzung und Erleichterungen des Briefwechsels ins Haus schiefen, der im Generalpostamt ausgearbeitet wird.
- \* Das Stangensche Reise Bureau in Berlin, welches Billets zu ermäßigten Preisen nach Görlit verfauft, wird beim Eintritt der Schulferien eine Extrafahrt nach dem Riesengebirge veranstalten, bei welcher die Billets für Hin. und Rücktour bis Warmbrunn III. Klasse nur 4 Thlr., II. Klasse nur 6 Thlr., bis Görlit III. Klasse 2½ Thlr., II. Klasse nur 6 I. Thlr., fosten werden. In Görlit und Warmbrunn sollen große Festlichseiten für die Theilnehmer veranstaltet werden. Für diese Fahrt wird das Bureau an weniger begüterte Lehrer und Schüler Freibillets ansgeben.

Beuthen Die., den 18. Juni. Der erst fürzlich vom Postamte in Breslau zum Eisenbahn Speditions- Amte 4 in Breslau versetze Postsecretar A. wurde hent Früh um 3½ Uhr im Eisenbahnpostwagen anfgeknüpft vorgefunden. Der Körper war noch warm, als man ihn abschnitt. Die sofort angestellten Wiederbelebungs Versuche blieben indeß ohne Erfolg. Der Bedauernswerthe hatte den Abendpersonenzug hierher begleitet und sollte schon am nächsten Morgen um 4 Uhr wieder nach Breslau zurücksahren, weshalb er im Postwagen wie gewöhnlich nächtigte. Der Berstorbene hinterläßt Frau und Kinder.

Leibzig. 2m 13. d. Nachmittage 4 Uhr, ericbien in Abmefenheit feines Baters, des Bolgichneiders Werner dafelbit, der 21 Jahr alte Gohn Bruno, ein icon oft auch megen Diebstahls bestrafter Menich, in beffen Wohnung, hatte bort unter dem Erflaren, jest muffe er Geld haben, gegen feine allein im Logis anwesenden beiden Stieffcmeftern im Alter pon 18 und 9 Jahren ploplich eine fcmere Urt erhoben, diefelben durch Streiche auf den Ropf niedergeftredt und dann den Schreibsecretair des Baters erbrochen, ohne jedoch die gehoffte Bente darin gu finden. Mit einem aus einem Thaler, fowie aus ben fleinen Spaarpfennigen ber Edweftern beitehenden Raube, fowie mit einigen der altern Schwefter gehörigen Rleidungoftuden hatte der Berbrecher fodann die Wohnung wieder verlaffen. niemand im Hause ahnte die That, bis nach Verlauf von anderthalb Stunden ein angftliches Wimmern, welches aus ber Werner'schen Wohnung herausdrang und die Aufmertfamfeit der Nachbarichaft erregte, jur Entbedung des Berbrechens führte; man drang in die Wohnung ein und fand bier in ihrem Blute ichwistend die beiden Schwestern vor; die altere mar bereits vollständig bewußtlos; fie hatte von der Sand des Bruders 7 fdwere Siebe auf den Ropf erhalten. Das jungere Madden zeigte zwar nur 2 Ropfwunden, aber bei der einen lag wie bei der andern

Schwester das Gehirn bloß. Das arme Kind konnte am Sonnabend noch bruchstückweise über die grausige That des Bruders berichten, später trat auch bei ihm Bewußtlosigfeit ein. An Erhaltung des Lebens ist bei den Schwestern kaum zu denken. Der Polizei ist es bereits gelungen, des Verbrechers habhaft zu werden. (D. A. 3.)

\* In Wien ist eine große Bande von Fälschern österreichischer Staats- und Banknoten entdeckt worden. Die Verhafteten gestanden selbst bereits ein, über 4000 falsche Staatsnoten a 5 fl. gefertigt und in Circulation gesetzt zu haben. Von anderer Seite wird gemeldet, daß in den letten Tagen ein täuschend nachgemachter preußischer Fünfthaler. Schein mit der Jahreszahl 1856 durch die königliche Bank. Commandite in Hannover angenommen worden ist.

Breslau, 9. Juni. Geftern murde der bier in Breslau wohnhafte, icon bejahrte ebemalige Raufmann Samuel Rronfeld durch eine telegraphische Depesche auf's Ungenehmite überrascht. Geine in Brody wohnhafte, in guten Bermogens-Berhältniffen lebende 94jährige Mutter theilte ihrem Sohne namlich mit, daß fie bei der vorgestern in Konftantinopel erfolgten erften Ziehung der im Jahre 1869 emittirten neuen turfifden Gifenbahn-Unleihe auf ein ihr gehöriges Loos den ersten Hauptgewinn von 800,000 Piaftern erhalten habe. Da ein türfischer Piafter nach preußischem Gelde 12 Ggr. reprafentirt, fo beträgt der erwähnte Gewinn immerhinn noch über 40,000 Thir., welche Summe nun, da fie gu einer Reise personlich selbst zu alt und gebrechlich ift, der Cobn in Konftantinopel einkaffiren foll. herr Kronfeld bat fich daber geftern sofort auf die Reife begeben, um diefen bedeutenden Gewinn an Drt und Stelle Namens feiner Mutter gu erheben.

Bauten. Bor einigen Tagen wurde in Storcha bei Bauten eine größere wendische Bauernhochzeit gehalten, wozu sich von den geladenen Personen am ersten Tage 400 eingefunden hatten, um mit Essen und Trinken, Kartenspiel und Tanz das Fest zu feiern. Für die Hochzeitsgäste waren 2 Rinder, 3 Schweine, 4 Kälber geschlachtet worden und zu Brodt und Küchen hatte man zwei Dutend Centner Mehl verwendet.

#### Rirchen : Machrichten.

A. In der Krenzfirche. Mittwoch, den 22. Juni, Früh 114 Uhr, Katechisation der Schuljugend: Herr Diacon Thusius.

A. In der Kreuzfirche. Amts-Woche: Herr Diaconus Thusius. Sonntag, den 26. Juni,

Amts-Predigt: Herr Diacon. Thufins.' Nachmittags-Predigt: Herr Archidiac. Stock. Demnächst Katechisation ber confirmirten männlichen Jugend: Herr Diacon. Thufius.

B. In der Frauenfirche. Amts-Predigt: Herr Pastor prim. Schmidt. In beiden Kirchen wird die allgemeine Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse erhoben werden.

Dienstag, den 28. Juni, Nachmittags 5 Uhr, Andachtstunde: Herr Archidiac. Stock.

Geboren. Den 18. Mai dem Maschinenschlosser E. Fröhlich, eine Tochter, Alma Bertha Clara. — Den 23. dem Bürger, Hansbes. u. Weber J. Liebig, eine Tochter, Wilhelmine Selma. — Den 25. dem Bäckermeister E. Schönfeld, e. T., Clara Helene Martha. — Den 27. dem Inw. u. Arbtr. F. Lorenz, eine Tochter, Anna Auguste Ida. — Den 3. Juni dem Buchbinder u. Photograph E. Seibt, ein Sohn, Alfred Eugen. — Den 4. dem Maurer E. A. Kunth, ein Sohn, August

Hermann. — Denfelb. von der Wittme des weil. Lohnfutscher Aug. Hilbig, Frau Juliane geb. Werner, eine Tochter, Anna Marie Selma. — Den 5. dem Maurer E. Schmidt, ein Sohn, Carl Hermann. — Den 15. dem Färbermstr. H. Rüde, eine todtgeborne Tochter. — Den 16. dem Schuhmacher A. Güttler, ein todtgeborner Sohn.

Getrant. Den 20. Juni der Maler H. Marschall mit Jungfr. Pauline Amalie Hubert. — Den 21. der Banquier R. Herrmann mit Jungfr. Marie Agnes

Wilhelmine Benfer.

Gestorben. Den 10. Juni der Bürger n. Gartenbes. Gottsried Runge, alt 88 J. 5 M. 9 T. — Den 15. die Tochter des Steinsehers G. Heinrich, Ida Clara Selma, alt 4 Mon. 27 T. — Denselb. der Bürger, Hausbes. n. Bäckermstr. Aug. Pror, alt 61 J. 11 M. 20 T. — Den 16. der Bürger n. Weber Gottsried Engmann, alt 70 J. 26 T. — Denselb. die Ehefran des Bürgers n. Hausbes. G. Ludwig, Frau Johanne Rosine geb. Hermann, alt 53 J.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den §. 9 der Feuerlösch-Ordnung und den §. 1 des OrtsStatus vom 19. September 1869 fordern wir alle zum Feuerlöschdienst verpflichteten Gemeinde-Mitglieder, mit Ausnahme der im §. 2 des Orts-Statuts von diesem Dienst entbundenen Personen, hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen zur Eintragung in die Feuerlösch-Rolle auf dem hiesigen Polizei-Büreau zu melden.

Die Verpflichtung jum Feuerloschbienft fann nach S. 3 des Orts = Statuts durch eine

lährliche Abgabe von 1 Rthlr. abgelößt werden.

Buwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnungen werden nach §. 14 der Feuerlösch-Ordnung mit Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängniß-Strafe belegt.

Lauban, den 17. Juni 1870.

### Die Polizei-Berwaltung.

Bekanntmachung.

Die Badestelle im Mühlgraben auf dem Grundstück der Fabrikbesitzer Mau, Dähne Kabermann wird auch dieses Jahr zur Benutzung freigegeben und ist zum Besuch jener Stelle der neu gebaute zur Fabrik führende Weg und der Fußsteig zwischen dem Ludwigsichen und dem Mau, Dähne & Habermann'schen Grundstücke zu beschreiten.

Wer einen anderen als diefen Weg einschlägt, verfällt in eine Polizei = Strafe von 10

Silbergroschen.

Außerdem werden noch nachstehende Bestimmungen zur Befolgung und Nachachtung erlassen:

1) Wer in der Absicht, sich zu baden, die Badestelle besucht, hat sich sogleich bei dem dort anwesenden Bade-Aufseher Maliska zu melden und deffen Anweisungen Folge zu leiften.

2) Der Badende darf sich vor und nach dem Baden nackt auf dem Platze nicht länger aufhalten, als es nothwendig ist;

3) muß er in Badehosen baden und darf die durch Barrieren bezeichnete Badestelle nicht überschreiten.

4) Das Baden wird nur in der Zeit von Nachmittag 2 bis 9 Uhr Abends gestattet.

5) Jede Person, mit Ausnahme der Handwerks-Lehrlinge, hat für das Baden an den Bades Aufseher 6 Pfennige zu entrichten.

6) Das Baden an einer anderen, als der bier angewiesenen Stelle, wird mit 2 Rthlr.

Geld = oder verhältnismäßiger Gefängniß-Strafe beftraft.

7) Das Unterlassen der Meldung bei dem Bade-Ausseher, das Ueberschreiten der bezeichen neten Badestelle, das Baden vor Nachmittags 2 und nach 9 Uhr Abends, sowie das Außerachtlassen der Anweisungen des Bade-Aussehers zieht eine Geld-Strafe von 2 Athlr., event. 2 Tage Gefängniß nach sich.

8) Jede Beschädigung ist an den Ufern zu vermeiden und sind Hunde nicht mit auf ben

Babeplat zu bringen.

Zuwiderhandelnde werden in eine Polizei-Strafe von 10 Sgr. genommen.

Lauban, den 16. Juni 1870.

### Die Polizei: Verwaltung.

Ban = und Brennholz = Anction.

Freitag, den 24. Juni cr., von Wormittags 9 Uhr ab,

follen im Hohmald = Revier, Jagen 12,

circa 100 Stuck Nadelstämme, Klötzer und Stangen,

20 Klaftern tannene Kloben und Knuppel,

20 Schock Madel-Uftreisfig und

10 Haufen Moosstreu

meistbietend gegen baare Zahlung an Ort und Stelle verkauft werden. Lauban, den 20. Juni 1870.

Die städtische Forst = Deputation.

### Auction.

Montag, den 27. Juni or., Vormittags von 1/2 8 Uhr ab, follen in der Sterbe-Wohnung des Häuslers Johann Gottlob Rösler zu Ober-Schreibersdorf verschiedene Nachlaß-Gegenstände, als: Meubles, Kleidungsstücke, Wirthschaftswagen, 2 Kühe, einige Scheffel Korn, sowie eine Parthie Nup- und Brennholz gegen sosortige baare Zahlung versteigert werden.

Lauban, ben 10. Juni 1870.

Königliches Kreis=Gericht. II. Abtheilung.

### Bekanntmachung.

In der Gräflich zu Solms'schen Klitschdorf-Wehrauer Halde sollen Mittwoch, den 22. Juni cr., Vormittags 8 Uhr,

in der Förfterei Gartenfurth

eine Anzahl hartes und weiches Böttcherholz, sowie eirea 60 Klaftern hartes und weiches Scheitholz Klasse I., geeignet zu Untholz, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden

Auch werden täglich auf sämmtlichen Revieren Eisenbahnschwellenschwarten bester Qualität, lang 7 Fuß 3 Zoll, a Schock 3 Rthlr. 16 Sgr., durch den betreffenden Revier-Förster verkauft.

Klitschdorf, den 10. Juni 1870.

Der Oberförster. A. Neumann.



Muction.

Dienstag, den 28. Juni 1870, Vormittags von 8 Uhr ab, sollen in der Behausung des Gastwirths Pfohl in Neu-Bertelsdorf

1 Pferd, 2 Schweine,

1 Schock Schütten=Stroh

öffentlich an ben Meiftbietenben verkauft werden.

Lauban, den 19. Juni 1870.

Königliches Kreis=Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach Bestimmung des Communal-Landtags der Preußischen Oberlausit soll alljährlich bei den in der Oberlausit bestehenden Neben-Sparkassen eine Vergleichung der im Umlauf besindlichen Sparbücher mit den bei den einzelnen Kassen geführten Conto-Büchern eintreten. Diese Vergleichung wird für diesmal bei den Neben-Sparkassen des Laubaner Kreises stattsinden und zwar:

bei der Sparkasse zu Langenöls am 20. Juni cr., bei der ständischen Sparkasse zu Lauban in den Tagen vom 21. bis 23. Juni cr.

bei der Sparkasse zu Schönberg am 24. Juni cr. seidenberg am 25. Juni ,

" Marklissa am 27. Suni "
" Mesfersdorf am 28. Suni "

Die Inhaber von Sparbuchern der bezeichneten Nebenkassen werden daher hierdurch ersucht, die Bücher möglichst an den bestimmten Tagen im Geschäfts=Lokale der Herren Rendanten, wo der Landssteuer-Amts-Calculator Reuschel aus Görlit anwesend sein wird, dem Letteren zur Einsicht vorzulegen.
Görlit, den 14. Juni 1870.

Das Directorium der Oberlausitzer Provinzial = Sparkasse.

Unglaublich aber wahr!

Ich habe längere Zeit an einem trockenen Husten gelitten. Nachdem ich verschiedene Brust-Sprupe angewandt habe, brauchte ich den G. A. W. Mayerschen

weißen Brust-Sprup.

Nach dem ersten Gebrauche hörte der Husten zu meiner größten Freude auf, was auch bis jett nach 4 Wochen noch der Fall ist. Dies bezeuge zum Wohl leidender Menschen. Entringen in Würtb., den 10. Jan. 1870. Franziska Lutz.

Echt zu haben bei

C. G. Pfullmann in Lauban.

Jahrmarkts = Berlegung.

Der nach den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender auf den 4. Juli d. 3. festgesetzte Kram- und Viehmarkt in Schönberg O.L. findet nicht an diesem Tage, sondern erst
erst
am Montag, den 18. Juli d. 3.,
statt

Schönberg DI., den 11. Juni 1870.

Der Magistrat.

re

en

# Noch nie dagewesen!

Aus einer Concursmasse ist mir zum

# Gänzlichen Ausverkauf

ein großes Lager von

# Herren- & Knaben-Garderoben

übergeben worden, dieselben sollen und mussen innerhalb 3 Tagen volls ständig 25 Procent unter dem Mostempreise geräumt werden.

Im Interesse des Publikums mache ich auf diese günftige Gelegenheit aufmerksam,

ebenfalls den Wiederverfäufer.

Der Verkauf beginnt mit dem ersten Jahrmarktstage in Lauban und währt nur

im Hause des Getreidehändler Herrn Jacob am Ringe.

## II. Schönfeld aus Breslau.

### Muf den Stand bitte zu achten.

Kerntalg-Seifen à Pfund 4 1/2 und 5 Ggr.,

Marmorirte Talg-Seifen à Pfd. 4 und 4 1/2 Ggr.,

Harz - und Scheuer - Seifen à Pfd. 2 1/2 und 3 Ggr.,

Soda á Pfund von 9 Pfg. ab,

Weizen-Stärke à Pfd. 2 1/2 und 3 Ggr.,

Paraffin - und Stearin-Lichte à Pactet von 5 Ggr. ab,

Streichhölzer 4 Pacet 3 Ggr.,

Petroleum à Pfund 3 Sgr. (bei 5 Pfd. 2 3 4 Sgr.)

Alle übrigen Artifel in ftets billigfter Berechnung, empfiehlt ergebenft

Gustav Koschwitz, Seifenfabrikant.

### L. W. Egers'scher Fenchel=Honig=Ertract.

Bekanntes Hausmittel gegen Katarrh, Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Asthma, Reuchhusten, wie bei allen Kinderfrankheiten.

Einzig und allein echt zu haben bei

### C. G. Pfullmann in Lauban.

Ein schwarzer Pudel, 1 ½ Jahr alt, sehr gelehrig, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Bur Breslauer-Zeitung wird ein Mitleser gesucht. Näheres in der Erpedition d. Bl.

Redaction, Drud und Berlag ber Gebr. Scharf in Lauban.